

Sanierungssatzung der Stadt Bad Blankenburg

Der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg beschließt aufgrund des § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 10.06.1998 die Sanierungssatzung der Stadt Bad Blankenburg mit folgenden Bestandteilen:

1. Textliche Festlegungen, Seiten 1 und 2;
2. Lageplan, Seite 3;
3. Lageplan, Seite 4;
4. Lageplan, Seite 5

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Das Sanierungsgebiet ist wie folgt begrenzt:

Norden: vom nördlichsten Grenzpunkt des Flurstückes 106 (Pkt. 1), entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 106 bis zum südöstlichsten Grenzpunktes des Flurstückes 106 (Pkt. 2), von diesem in gerader Linie zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 862/118 (Pkt. 3); entlang der nördlichen, nordöstlichen und östlichen Grenze bis zum südöstlichsten Punkt des Flurstückes 862/118 (Pkt.4);

Osten: vom südöstlichsten Punkt des Flurstückes 862/118 (Pkt. 4) zum südwestlichen Punkt des Flurstückes 862/118 (Pkt. 5) weiterführend, ab dem südwestlichsten Punkt des Flurstückes 862/118 in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Pestfriedhofes (Flurstück 983/245) verlaufend bis zum südöstlichsten Grenzpunkt von diesem (Pkt. 6); von da aus in gerader Linie auf den nordwestlichen Punkt des Flurstückes 339/3 (Pkt. 7), entlang der nördlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 339/3, 502/4 und 333; von der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 333 (Pkt. 8) in gerader Linie zum nordwestlichsten Punkt des Flurstückes 848/328 (Pkt. 9).

Süden: vom nordwestlichsten Punkt des Flurstückes 848/328 (Pkt. 9) entlang der südlichen Flurstücksgrenze der Rinne (606/271) in westlicher Richtung bis zu seinem südwestlichsten Punkt (Pkt. 10); von dort in gerader Linie zum südöstlichsten Punkt des Flurstückes 655/332 (Pkt. 11), von dort entlang der südlichen Flurstücksgrenze bis zu dessen nordwestlichsten Punkt (Pkt. 12); von da an entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 953/528 bis zu dem Punkt, auf den die westliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 539 verlängert in gerader Linie trifft (Pkt. 13); von da an in gerader Linie über den südwestlichsten Punkt des Flurstückes 539 entlang der westlichen Flurstücksgrenze bis zum nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstückes 539 (Pkt. 14).

(Sämtliche o. g. Flurstücke – Regionen Norden, Osten, Süden – befinden sich in der Flur 2.)

Westen: von dem nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 539 (Pkt. 14) (Flur 2) aus in westlicher Richtung entlang der südlichen und anschließend westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 703/543 (Flur 2) bis zu dessen nördlichsten Punkt (Pkt. 15); von dort aus bis zum nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstückes 671/6 (Pkt. 16) (Flur 3), von dort weiter zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstückes 667/5 (Pkt. 17) (Flur 3), von dort weiter in gerader Linie bis zum Südöstlichsten Grenzpunkt des Flurstückes 667/3 (Pkt. 18) (Flur 3); weiter entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 667/3 bis zu dessen nord-

östlichsten Grenzpunkt (Pkt. 18.1); von dort entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 666/2 bis zu dessen nordöstlichem Punkt (Pkt. 19) (Flur 3); im Anschluss daran die östliche Grundstücksgrenze des Flurstückes 664/3 (Flur 3) bis zu dessen nordöstlichem Grenzpunkt (Pkt. 20); daran anschließend die östliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 1336/664 bis zu deren nordöstlichem Grenzpunkt (Pkt. 21); von diesem in gerader Linie bis zum südöstlichsten Grenzpunkt des Flurstückes 184/61 (Pkt. 22) (Flur 1); im Anschluss daran entlang der östlichen und nördlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 184/61 bis zum südwestlichsten Grenzpunkt des Flurstückes 181/62 (Pkt. 23) (Flur 1); von diesem entlang der westlichen Grenze bis zum nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstückes 181/62 (Pkt. 24), dann weiter in gerader Linie zum südwestlichsten Punkt des Flurstückes 58 (Pkt. 25) (Flur 1); von dort aus entlang der südlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 58 59/2 (Flur 1) und 186/60 (Flur 1) bis zu dessen südöstlichem Grenzpunkt (Pkt. 26); von dort aus in nördlicher Richtung entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 857/106 (Flur 2) bis zu dessen nördlichem Punkt (Pkt. 27); von dort aus zum nördlichsten Punkt des Flurstückes 106 (Pkt. 1).

Die beiliegenden Lagepläne

Az: 60-610-10-1, Flur 2 vom 29.05.1998, - S. 3
Az: 60-610-10-2, Flur 1 vom 04.02.1998 - S. 4 und
Az: 60-610-10-3, Flur 3 vom 04.02.1998 - S. 5
sind Bestandteile der Satzung (S. 3 bis einschl. 5).

§ 2 Verfahren

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 (4) BauGB durchgeführt. Die Vorschriften des Dritten Abschnittes des Baugesetzbuches kommen nicht zur Anwendung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 13.11.1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 16.12.1992 beschlossene, am 03.02.1993 geänderte und am 14.09.1996 ausgefertigte Sanierungssatzung außer Kraft.

Bad Blankenburg, den 27.07.1998

Pabst
Bürgermeister

(Siegel)